

61. Erstreckt sich der §. 3 Abs. 1 des preuß. Gesetzes vom 21. Juli 1852 betr. die Disziplinarvergehen nichtrichterlicher Beamten auch auf Freisprechungen durch ein strafrichterliches Urteil?

IV. Civilsenat. Urt. v. 5. November 1883 i. S. Fiskus (Bekl.) w. Polizei-Lieutenant B. (R.) Rep. IV. 437/83.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Nachdem gegen den Kläger die gerichtliche Untersuchung wegen Erpressung eingeleitet worden war, verfügte die vorgesetzte Dienstbehörde die Suspension desselben unter Einbehaltung seines halben

Dienstentkommens. Kläger wurde durch gerichtliches Urteil freigesprochen. Sofort nach eingetretener Rechtskraft dieser Entscheidung wurde von der Dienstbehörde des Klägers die Disziplinaruntersuchung gegen ihn eröffnet, unter Aufrechterhaltung der Suspension.

Nachdem in diesem Verfahren auf Dienstentlassung gegen den Kläger erkannt war, klagte derselbe gegen den Fiskus auf Rückzahlung der ihm während der gerichtlichen Untersuchung vorenthaltenen Gehaltshälfte nebst Zinsen seit den Fälligkeitstagen der einzelnen Raten unter Berufung auf seine Freisprechung. Durch die Urteile beider Instanzen ist dem Klageantrage entsprechend erkannt worden. Die gegen diese Entscheidung seitens des Beklagten eingelegte Revision ist für begründet erachtet worden.

Gründe:

„Der Berufungsrichter erkennt zwar an, daß die während der strafrechtlichen Untersuchung verhängte Suspension eine Disziplinarmaßregel gewesen und nicht als ein Teil des gerichtlichen Verfahrens zu betrachten sei. Er nimmt aber an, daß dieselbe ihren Rechtsgrund in der Einleitung dieses Verfahrens gehabt, mit der rechtskräftigen Freisprechung des Angeklagten aufgehört habe und mit der neuen, für sich bestehenden Suspension bei Eröffnung des Disziplinarverfahrens in keinem Zusammenhange stehe. Nach §. 53 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 müsse mithin dem Kläger der während der gerichtlichen Untersuchung einbehaltene Teil seines Gehaltes vollständig nachgezahlt werden.

Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Die bei Einleitung der gerichtlichen Untersuchung verhängte Suspension beruht auf dem §. 50 a. a. O. Derselbe berechtigt die Disziplinarbehörde zur Suspension eines Beamten nicht nur in Fällen, wo die Einleitung der Disziplinaruntersuchung verfügt, sondern auch dann, wenn

„gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet wird“. Daraus folgt, daß in diesem Falle die Suspension keine richterliche, sondern eine Disziplinarmaßregel ist. Die Frage, ob die Bestimmung des §. 53 Abs. 1 a. a. O., lautend:

„Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Teil des Dienstentkommens vollständig nachgezahlt werden,“

sich auch auf ein strafrichterliches Urteil erstreckt, ist nach der besonderen Lage des einzelnen Falles zu beurteilen. Nach §. 4 a. a. O. darf im

solchen Falle die Dienstbehörde von dem ihr durch den §. 50 a. a. D. gegebenen Rechte Gebrauch, so beruht darin eine antizipierte Suspension für die nach beendigtem gerichtlichen Verfahren bezw. noch zu eröffnende Disziplinaruntersuchung. Die alsdann eintretende Aufrechterhaltung der Suspension ist also in der That nur die Fortsetzung der früheren, und allein der endliche Ausgang des Disziplinarverfahrens bietet dann die entscheidenden Momente für die Fragen, ob der Angeschuldigte nach §. 52 a. a. D. die ganze einbehaltene Gehaltshälfte einbüßt, oder ob sie ihm nach §. 53 a. a. D. ganz oder teilweise nachbezahlt wird. Die vorausgegangene strafrichterliche Freisprechung kommt dabei nach keiner Richtung hin in Betracht.

Hieraus ergibt sich, daß der Berufungsrichter durch die Begründung seiner Entscheidung die §§. 4. 5. 50. 53 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 verletzt hat.“

Die weiteren Gründe betreffen die spezielle Anwendung der erwähnten Grundsätze auf den vorliegenden Fall.